

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Transporten der Firma Michael Schlotterbeck

Fahrzeuge

Für technische Defekte an Maschinen und Fahrzeugen in den Nacht- & Sonntagschichten, übernehmen wir keine Haftung für Folgeschäden oder Zeitverlust des Baustellenablaufes. Wir sind jedoch bemüht für Ersatzfahrzeuge oder Notdienste zu sorgen soweit das zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Mautgebühren

Für den Fall, dass die Fahrzeuge Überlandfahrten durchführen, werden wir Mautgebühren zzgl. Mehrwertsteuer an den Auftraggeber als durchlaufenden Posten weiterberechnen. Das gilt für sämtliche Straßen die mautpflichtig sind.

Zuschläge und Staffelpreise

Sonderbauten stellen einen Mehrwert des Fahrzeuges dar und werden bei einem Einsatz mit Zuschlägen gesondert abgerechnet. Gesetzliche Zuschläge für Nacht-, - Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wir weiterberechnen. Das gleiche gilt für die Durchführung von Anhängers-transporten unserer Kunden ab dem 07.06.2012. Ein Transport mit Fremdanhängern ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Halters möglich. Aus dem Genehmigungstext muss hervorgehen, dass unser Unternehmen von jeglichen Schäden die mit dem Fremdanhänger an Dritten, oder am eigenen Fahrzeug verursacht werden, durch die Versicherung des Auftraggebers abgedeckt ist. Ausgenommen ist Vorsatz! Für die Ladung des Anhängers haften wir mit maximal 100.000,00€ (8,33 SZR) durch die Güterschadenshaftpflichtversicherung. (Pflichtversicherung für Betriebe die gewerblichen Güterverkehr betreiben) Eine Ausfertigung des Versicherungsscheins ist in jedem Fahrzeug vorhanden. (Siehe hierzu die gesonderten Zuschlagstabellen und Staffelpreislisten)

Bestellung

Die Fahrzeuge sollten bis 11.00 Uhr am Vortag bestellt werden. Eine Bereitstellungsgarantie gibt es nicht, es sei denn es gelten vertragliche Regelungen! Sollte ein Fahrzeug bestellt, jedoch nicht benötigt werden und auch kein Ersatzauftrag bedient werden können, müssen wir einen Pauschalrapport von acht Stunden in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für Ausfälle aufgrund schlechter Witterung, wenn das zuvor in den Medien angekündigt wurde. Die Fahrzeugbestellung bedarf eines Mindesteinsatzes von acht Stunden/Tag. Bei Minderzeiten werden acht Stunden in Rechnung gestellt.

Leistungsumfang

Unsere Leistung beschränkt sich auf die Bereitstellung eines LKW mit Fahrer ohne Mitarbeit außerhalb des Fahrzeuges. Alleine die Sicherung der Ladung liegt im Aufgabenbereich des Fahrers. Das Bedienen von Baumaschinen des Auftraggebers ist ohne versicherungsrechtliche Grundlage nicht möglich.

Kraftstoffkostenentwicklung

Bei einem Anstieg der Dieselpreise von konstant über 1,50 €/l ab dem 01.06.2012, behält sich die Firma Michael Schlotterbeck das Recht vor, einen Treibstoffzuschlag in Höhe von 3,50 €/Tag/Fahrzeug, bei weiteren Erhöhungen, 1,50 €/Tag/Fahrzeug pro 5 Cent Steigerung zu berechnen. Dieser Zuschlag ändert nichts an der Kalkulation unserer Preise und an der Erhöhung der Stundenlöhne in Zukunft.

Lenk- & Ruhezeiten

Unser Fahrpersonal ist angewiesen und gesetzlich dazu verpflichtet nach 4,5 Stunden reiner Lenkzeit eine Pause von mindestens 45 Minuten, sowie nach weiteren 4,5 Stunden reiner Lenkzeit erneut 45 Minuten Pause einzulegen. Ebenfalls ist nach 6,0 Std. Arbeitszeit eine Pause einzulegen. An- & Abfahrten zu und von den Einsatzgebieten sind als reine Lenkzeit anzusehen und müssen bis zum Einlegen der ersten Pause eingeplant werden. Bei der Einhaltung der Lenk- & Ruhezeiten ist es von zweitem Rang, ob die Lieferung in Verzug gerät! Wir übernehmen keine Haftung für Folgeschäden oder Zeitverlust des Baustellenablaufes. Möglichkeiten zur Unterteilung sind möglich. Siehe hierzu die beiliegende Übersicht der Lenk- & Ruhezeiten.

Unter „Pause“, ist diese Zeit zu verstehen, in welcher sich der Fahrer nicht im Fahrzeug befindet, oder sich für ihn nicht die Möglichkeit bietet das Fahrzeug während dieser Zeit zu bewegen.

Ladungssicherung

Unser Fahrpersonal ist außerdem angewiesen, die Ladung laut Vorschrift zu sichern und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges einzuhalten. Bei der Beachtung der Vorschriften, ist das Interesse des Auftraggebers im Bezug auf die Unterbringung der Ware auf dem LKW ebenfalls von zweitem Rang! Wir übernehmen keine Haftung für Folgeschäden oder Zeitverlust des Baustellenablaufes.

Ladung

Die Ladung auf unseren Fahrzeugen und Anhängern/Aufliegern ist bis zu einem Wert von 100.000,00€ (8,33 SZR) versichert. Ist der Wert einer Ladung oder einer Baumaschine höher, so haften wir im Falle einer Beschädigung der Ware nur mit 100.000,00€.

Bezahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt automatisch Zahlungsverzug ein. Eine Mahnung wird nicht erstellt. Die Rechnung ist innerhalb von fünf weiteren Werktagen inklusive .5 % Verzugszinsen zu begleichen. Können wir auch danach keinen Eingang der ausstehenden Forderungen feststellen, werden wir die restliche Abwicklung unserem Rechtsbeistand übergeben! Die Bezahlung mit Skonto ist nur dann möglich, wenn auf der Rechnung darauf hingewiesen wird, oder eine entsprechende schriftliche Vereinbarung besteht.

Haftungsausschluss für Nachunternehmer

Die Firma Michael Schlotterbeck haftet ausschließlich für Schäden die durch die eigenen Fahrzeuge verursacht werden. Für Schäden durch eingesetzte Subunternehmer übernehmen wir keine Haftung, da diese in eigenem Namen und mit eigener Erlaubnis gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben und aufgrund der Straßenverkehrszulassungsordnung gesetzlich versichert sein müssen! Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für Schäden auf den Baustellen die durch Überladung oder falscher Ladungssicherung durch unsere Subunternehmer verursacht werden.

Im Zusammenhang damit weisen wir darauf hin, dass bei einer Überladung der Fahrzeuge auf den Baustellen ohne geeichter Boden- oder Maschinenwaage, der Verlader mitverantwortlich ist und ebenfalls haftbar gemacht werden kann!

An- & Abfahrt

Ab dem Standort Hafen Stuttgart oder dem Standort des Nachunternehmers, bis 5 km zur Baustelle ohne Berechnung. Ab 5 km wird eine halbe Stunde für die Anfahrt und eine halbe Stunde für die Abfahrt in Rechnung gestellt.

Die gesetzlichen Vorschriften zu den Lenk- & Ruhezeiten bleiben davon unberührt. Die An- & Abfahrtszeiten müssen in die Gesamtlenkzeit einberechnet werden.

Standgeld

Für die Be- und Entladung von schüttbaren Massengütern nach Fahren oder im Akkord beträgt die Be- und Entladung jeweils maximal 20 Minuten. Ziffer 11 ADSP 2017 bleibt unberührt. Bei Abrechnung der Fuhreistung im Stundenlohn gibt es kein Standgeld.

Preise

Unsere Preise gelten solange keine anderen Preise in Textform angekündigt werden. Mündliche Absprachen gelten als anerkannt, solange diese nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widerrufen werden.

Pflichten des Auftraggebers und Haftung

(1) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Be- und Entladestelle sowie die Zufahrtswege für die Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind

(3) Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischer Kabeln, Schächten, sonstigen Hohlräumen oder anderweitigen Hindernissen, die die Zufahrten oder die Stand- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen können und auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei der Durchführung der Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes oder des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben Dritter, denen sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Hinweise- und Mitwirkungspflichten, so haftet er dem Frachtführer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des §§ 414 II, 425 II HGB, 254, 280 BGB bleiben unberührt

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen 2017- ADSP 2017-. Diese sind in unserem Büro ausgehängt und können jederzeit angefordert werden.

Stand 01.01.2018

Michael Schlotterbeck Transportunternehmen,
Asangstr. 189, 70329 Stuttgart.